

Satzung des Andreashof e.V.

*„Heilsam ist nur, wenn im Spiegel der Menschenseele sich bildet die ganze Gemeinschaft
und in der Gemeinschaft lebet der Einzelseele Kraft.“*

Rudolf Steiner

PRÄAMBEL

Der Andreashof stellt ein Ort des Lernens, der Forschung und ein Ort von kulturellen und sozialen Aktivitäten dar. Dieses basiert auf der biologisch-dynamischen und gärtnerischen Wirtschaftsweise nach den Anregungen von Rudolf Steiner.

Ziel ist es, eine höhere Einheit von Menschen und Natur zu schaffen, mit dem ein Heilungsimpuls und ein Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Erde verbunden ist. Wir streben Artenvielfalt und den Anbau gesunder neuer Nahrungsmittel an. Dieses versuchen wir in Kursen und Seminaren zu vermitteln. Damit versuchen wir auch beispielhaft zu sein.

1. NAME UND SITZ

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen Andreashof e.V. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein hat seinen Sitz in Überlingen.

2. ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung der Pflanzenzucht. Insbesondere der Forschung auf dem Gebiet der Lichtwurzeln und anderer Pflanzen basierend auf den Anregungen von Rudolf Steiner. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung und der Jugendhilfe, insbesondere durch Förderung sozial benachteiligter Menschen.

3) Der Verein kann die Erfüllung seiner gemeinnützigen Zwecke auch bewirken indem er Mittel für die Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke anderen gemeinnützigen Körperschaften beschafft oder zur Verfügung stellt.

3. SELBSTLOSIGKEIT

1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstände und Mitglieder dürfen für ihre Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

4. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und juristische Person werden.

2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung die Mitgliederversammlung angerufen werden.

4) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder: Sie verantworten die Tätigkeiten des Vereins im Rahmen der Mitgliederversammlung und haben ein Stimmrecht.
- b) Fördermitglieder: unterstützen in ideeller oder materieller Weise die Ziele, Arbeit und den Bestand des Vereins. Sie werden über das Geschehen des Vereins regelmäßig informiert.

5. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Austrittserklärung zugegangen ist. Die Austrittserklärung muss bis zum 30.11. einem der Vorstandsmitglieder vorliegen. Es zählt das Datum des Poststempels. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

6. ORGANE DES VEREINS

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

7. DER VORSTAND

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberichtig sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitgliedern) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

4) Der Vorstand handelt gemäß der Satzung und sorgt dafür, dass das Vermögen des Vereines satzungsgemäß verwendet wird.

5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der anwesenden Vorstandsmitglieder. Falls nur zwei Vorstände anwesend sind, sind Beschlüsse nur einstimmig möglich. Die Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen werden.

8. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche (auch auf elektronischem Wege – E-Mail) Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Mitgliedsadresse.

3) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn vier Zehntel aller ordentlichen Mitglieder, mindestens jedoch 7 ordentliche Mitglieder, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein erschienenenes ordentliches Mitglied es verlangt, muss in geheimer Abstimmung schriftlich abgestimmt werden.

Diese Regelung gilt immer nur für eine Abstimmung. Bei Wahlen des Vorstandes werden, nach einmaligem Verlangen der geheimen Wahl, von diesem Zeitpunkt an die Vorstände geheim gewählt.

9. PROTOKOLLIERUNG VON BESCHLÜSSEN

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

10. MITGLIEDSBEITRAG

Der Verein kann jährliche Mitgliedsbeiträge unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel des jeweiligen Mitgliedes erheben.

11. GESCHÄFTSORDNUNG

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen, die das Vereinsleben regelt.

12. AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines direkt an die Ludolf-Andreas gGmbH, Überlingen. Im Falle, dass die Ludolf-Andreas gGmbH nicht mehr bestehen sollte, fällt das Vermögen der Columban-Stiftung, Überlingen zu. Das Vermögen muss ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Vorstand des Andreashof e.V., 1. Januar 2023